



---

# Reglement über die Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze (Parkplatzersatzabgabereglement)

Vom 22. November 2021 (Stand 1. April 2022)

---

*Der Einwohnerrat,*

gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998,

*beschliesst:*

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Modalitäten der Ersatzabgabe für notwendige Abstellplätze gemäss § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

## 2 Ersatzabgabe

### § 2 Abgabepflicht

<sup>1</sup> Kann die Erstellungspflicht für Abstellplätze nicht erfüllt werden, so hat die Bauherrschaft für jeden fehlenden Abstellplatz eine einmalige Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

<sup>3</sup> Die Bezahlung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08. Januar 1998, SGS [400](#)

**§ 3** Bemessung

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe für einen fehlenden Abstellplatz beträgt CHF 15'000.00.

<sup>2</sup> Dieser Betrag wird jährlich dem Schweizerischen Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für die Grossregion Nordwestschweiz angepasst (Baugewerbe total: Basis Oktober 2015 = 100 Punkte; Stand Oktober 2020 = 98.2 Indexpunkte).

<sup>3</sup> Der Betrag von CHF 15'000.00 gemäss Abs. 1 hiervor stellt den Mindestbetrag dar und wird auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten.

**§ 4** Zweckbindung

<sup>1</sup> Die Ersatzabgaben fliessen in einen Fonds<sup>2)</sup> und sind zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Fondsverordnung.

**§ 5** Rückerstattung

<sup>1</sup> Die Ersatzabgaben können zinslos zurückgefordert werden, wenn:

- a. die notwendigen Abstellplätze innerhalb einer Frist von fünf Jahren nachträglich erstellt werden;
- b. das bewilligte Bauvorhaben mit Abstellplatzbedarf nicht realisiert wird oder die Baubewilligung erlischt;
- c. das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

---

<sup>2)</sup> Siehe dazu § 22 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012, SGS [180.10](#)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
22.11.2021	01.04.2022	Erlass	Erstfassung	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	22.11.2021	01.04.2022	Erstfassung	-